

Der Flächenansatz von 1 m<sup>2</sup> Netto-Spielfläche je Einwohner wurde insbesondere aus den untenstehenden städtebaulichen Orientierungswerten sowie Vergleichswerten aus anderen Kommunen abgeleitet und sichert den täglichen „Freiluft“-Spielbedarf auf dem Wohngrundstück selbst oder im unmittelbaren Wohnumfeld. Der Grünflächenzuschlag von mindestens 50 % bewahrt dabei insbesondere im innerstädtischen Bereich die ökologische und kleinklimatische Funktion und Bedeutung von Grünflächen und ist eine fundamentale, unverzichtbare Grundvoraussetzung für die Aufenthaltsqualität der Spielflächen selbst.

### Planungsgrundlagen/Orientierungswerte

**Wolfgang Müller: Städtebau. Technische Grundlagen.**  
Stuttgart 1974. ISBN: 9783519150015

→ „**Der Goldene Plan**“ als „Rahmenprogramm für die Lösung aller Aufgaben, die die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit diesen Aufgaben [Kinderspielplätze, Sportplätze, Freibäder] betreffen. Die Empfehlungen, die er enthält, sind für Gemeinden aller Größenordnungen anwendbar und berücksichtigen das Spielen der Kinder, ...“

Kleinkinder: **0,25-0,5 m<sup>2</sup>/EW**  
6-12 Jahre: **0,5 m<sup>2</sup>/EW**  
**+ 50-100 % Grünflächenzuschlag**

**Dr. Frank Schröter: Orientierungswerte für die Planung**

Quelle: <http://www.dr-frank-schroeter.de/planungsrichtwerte.htm>

„Orientierungswerte sind als empfehlender Standard zu verstehen, der i. d. R. von einer Gruppe Fachleuten vorgeschlagen wird (z. B. dem Städtetag)“

Pkt. Freiflächen - Spielflächen :

nachbarschaftsbezogen:  
**0,75 m<sup>2</sup>/EW**, Entfernung 300 m

### Vergleichswerte aus anderen Kommunen

Beim Vergleich mit den geforderten Kinderspielplatzflächen anderer Kommunen fällt auf, dass diese teilweise sehr unterschiedliche Ansätze verfolgen, sowohl bei der Bemessungsgrundlage (m<sup>2</sup> Spielplatzfläche je Einwohner/EW oder je Wohneinheit/WE) als auch bei den geforderten Größen. Zu beachten ist, dass außerhalb Brandenburg andere Rechtsgrundlagen gelten (jeweilige Landesbauordnung), sodass ein Vergleich nur bedingt möglich ist. Innerhalb Brandenburg ist der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus bisher nur eine Kommune bekannt, die ihre Kinderspielplatzsatzung bereits an die novellierte BbgBO 2016 angepasst hat. Weitere Kommunen sind noch im Prozess der Anpassung. Eine detaillierte Darstellung der Regelungen anderer Kommunen ist der Anlage 5 – Kommunalen Vergleich zu entnehmen.

|                                       |                                                                    |
|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Cottbus (Satzung 2005)</b>         | <b>2 m<sup>2</sup>/EW, mind. 65 m<sup>2</sup></b>                  |
| Potsdam (Satzung 2006)                | 2 m <sup>2</sup> /EW, mind. 65 m <sup>2</sup>                      |
| Frankfurt/O. (Satzung 2001)           | ab 4 WE: 1 m <sup>2</sup> /WE;<br>ab 20 WE: 2,5 m <sup>2</sup> /WE |
| Leipzig (Satzung 1999)                | 5 m <sup>2</sup> /WE, mind. 20 m <sup>2</sup>                      |
| Rostock (Satzung 2001)                | 5 m <sup>2</sup> /WE, mind. 65 m <sup>2</sup>                      |
| <b>Cottbus (Satzungsentwurf)</b>      | <b>1,5 m<sup>2</sup>/EW</b>                                        |
| Potsdam (Satzungsentwurf)             | 2 m <sup>2</sup> /EW                                               |
| Frankfurt/O. (Satzungsentwurf)        | 1,5 m <sup>2</sup> /EW                                             |
| Bernau b. Berlin (Satzungsentwurf)    | 4 m <sup>2</sup> /WE                                               |
| <i>Bauordnung</i> für Berlin (2018)   | 4 m <sup>2</sup> /WE                                               |
| Hamburgische <i>Bauordnung</i> (2018) | 3,3-10 m <sup>2</sup> /WE                                          |